

ist, im besondern Auftrage der Gerichtsbehörde beschäftigt werden, sie dafür wohl bezahlt werden; allein auch in dieser Beziehung ist ihnen Manches geschmälert, für was bei den Patrimonialgerichten noch einige Entschädigung gewährt wurde. Nun ist die Frage noch offen, ob auch in den Fällen, wo also die Contrahenten den Kaufvertrag nicht bei den Localgerichten fertigen lassen, ob auch in diesen Fällen die Localgerichte befugt sind, die Entschädigung zu fordern, welche ihnen zugekommen sein würde, wenn sie den Kaufaufsatz gemacht hätten. Die Kaufaufsätze erscheinen öfters in solcher Gestalt, daß der eintragende Richter allerdings darauf nicht unbedingt bauen kann hinsichtlich der Form; aber sie enthalten Materialien, die auf der andern Seite den Gerichtsvorständen sehr erwünscht sein müssen; z. B. Auszüge, Servituten, Begegerechtigkeiten, Communabgaben u. s. w. werden in der Regel in dergleichen Käufe eingetragen, aber im Grund- und Hypothekenbuche finden solche Servituten keine Aufnahme. Wenn in früherer Zeit die Kauf- und Consensbücher nicht in besonderer Ordnung gehalten worden sind, die alten Käufe verloren gegangen sind, verschiedene Arten der Behandlung stattgefunden haben hinsichtlich des Eintragens der Abgaben in die Käufe, so ist es doch erwünscht, eine Art Controle in diesen Kaufaufsätzen zu finden. Mir ist es wenigstens immer erwünscht gewesen als Patrimonialrichter, dem die Localverhältnisse doch besser bekannt waren, vielmehr muß es dem Gerichtsamtmanne und den Actuaren bei ihrem Mangel an Local- und Personalbekanntschaft und häufigem Wechsel erwünscht sein, eine solche Controle in den Händen zu haben, um der Vertretung zu entgehen, der sie sonst leicht ausgesetzt sind. — Dann habe ich noch außer dieser Anfrage, um die Aufmerksamkeit auf diese, wie mir scheint, noch offene Frage zu richten, zu bemerken, daß man jetzt nach der neuen Einrichtung, wovon namentlich, wenn die Localgerichte die Kaufaufsätze nicht gemacht haben und daher nicht wissen, ob ein Kaufgeschäft im Werke sei, daß man, sage ich, in dem Dorfe nicht weiß, wenn eine Besitzveränderung vorgegangen ist, daß ein Nachbar von dem andern möglicher Weise nicht wissen kann, daß das Gut in andere Hände gekommen ist, und daß es da folglich die Localgerichte und die Gemeindevorstände vielleicht nur auf dem Privatwege wissen können. Verkäufer und Käufer gehen ins Gerichtsamt, weisen ihre Identität und Eigenthumsrecht durch ihr Besitzstandsverzeichnis nach, bezahlen, und die Sache ist abgethan. Auf diese Weise entsteht eine Unsicherheit, die doch im Ganzen nicht wünschenswerth ist und zu unangenehmen Consequenzen Veranlassung geben kann. Es sagt zwar das Gesetz vom August 1855, es sollen die Gerichte dem Gutsherrn Nachricht von Besitzveränderungen geben; allein der Grund dieser Benachrichtigung, deren Unterlassung sogar mit 5 Thaler Strafe verpönt ist, ist nur da vorhanden, wo für

die Herrschaft Zinsen und Abgaben auf dem betreffenden Grundstücke haften. Wo dergleichen abgelöst sind, wie jetzt beinahe durchgängig der Fall ist, findet eine Benachrichtigung auch an den Gutsherrn nicht statt, so wenig als an die Gemeindebehörden. Seiten mancher Gerichtsämter, z. B. auch so weit mein Gesichtskreis reicht, kann es in verschiedner Form wohl geschehen. Ich finde aber, daß eine allgemeine Anweisung Seiten des Ministeriums für das ganze Land wohl wünschenswerth sein möchte. Ich begnüge mich, auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht und der hohen Staatsregierung anheim gestellt zu haben, in wiefern sie diese Inconvenienzen abzustellen gedenkt. Daß aber Unzuträglichkeiten dadurch entstehen, wird Niemand läugnen können.

Abg. Seiler: Nach der Rede des Herrn Referenten ist mir wohl klar geworden, daß in der Hauptsache Das, was mein Antrag bezwecken sollte, durch die Fassung, welche ihm die Deputation gegeben hat, getroffen sein mag. Daß ich den Antrag in der Ausdehnung gestellt habe, kommt daher, weil das Ministerium es unterlassen hat, jenen Befehl an die Gerichtsämter bekannt zu geben; daß es bezüglich der Gerichtspersonen bei dem Alten bleiben soll, davon ist in das Publicum Nichts gedrungen, mir wenigstens Nichts bekannt geworden, und die heutige Verhandlung in der Kammer wird wohl von gutem Erfolge insofern sein, als man annehmen darf, daß die Ansicht des Ministeriums in die Deffentlichkeit kommen wird und daß sich die betreffenden Gerichtspersonen künftig danach richten können. Wie schon der Abg. Reiche-Eisenstuck gesagt hat, kommt es darauf an, daß künftighin die Gerichtspersonen wieder in den Wirkungskreis eingesetzt werden, den sie vor dem Organisationsgesetz gehabt haben, daß die Beisitzergebühren nicht als Sportelquelle benutzt werden wie bisher, sondern daß sie mindestens theilweis den Ortsgerichtspersonen zufließen, daß die Beisitzer beigezogen werden, welche mit der Vertlichkeit, mit den Rechten und Pflichten der Einzelnen in der Gemeinde, mit den Interessen der Ortschaften am meisten vertraut sind. Dadurch werden viele Unzuträglichkeiten vermieden werden, welche bisher in der kurzen Zeit, in welcher man seit dem Organisationsgesetz Erfahrungen hat sammeln können, vielseitig vorgekommen sind. Der Abg. Reiche-Eisenstuck berührte ganz richtig auch den Punkt, daß man öfters in der Gemeinde nicht wisse, wenn eine Besitzveränderung vorgegangen sei. Ich habe in einer der letzten Sitzungen bereits bemerkt, daß Fälle vorgekommen sind — dabei bemerke ich aber ausdrücklich, daß es nicht im Bezirk des Mauerischen Amtes, sondern in einem Nachbargerichte war —, daß Jemand ein Stück Feld verkauft hatte von einem Grundstücke, welches er seit Jahren nicht mehr besessen hatte und erst dadurch der jetzige Besitzer darauf aufmerksam wurde, daß das Gerichtsamt die Besitz-